

Herzlich willkommen zum NL des Gebets. Wenn uns beim Lesen des NL die Ergriffenheit übermannen oder jedenfalls das Hirn auszusetzen beginnen sollte, scheint es keine andere Alternative mehr zu geben. Erheben Sie sich bitte.

<https://strafrecht-online.org/sz-beten>

Bei manchen Mailprogrammen schleichen sich die Lesbarkeit erschwerende Sonderzeichen in den Newsletter ein. Für diesen Fall unser Angebot im pdf-Format:

<http://www.strafrecht-online.org/nl-2015-10-23>

I. Eilmeldung

Schon im August fragte Titanic, welche Art von Rassismus wir uns in Deutschland wünschten.

<https://strafrecht-online.org/titanic-rassismus>

Wir schwanken nach wie vor. Denn auch der Bürokraten-Rassismus à la Boris Palmer (wir basteln uns sichere Herkunftsstaaten) oder der Gelehrten-Rassismus (ultra posse nemo obligatur) gefallen uns recht gut.

II. Law & Politics

< Die Vorratsdatenspeicherung und das Märchen von Onkel Maas >

2007 hatte die große Koalition die Vorratsdatenspeicherung beschlossen. Acht Jahre und etliche Newsletter später möchte Justizminister Heiko Maas nun endlich einen Schlusstrich unter dieses Kapitel gesetzt sehen, um wieder in kleinteiligen und medienwirksameren Bereichen Flagge zeigen zu können. Dem ursprünglichen Entwurf wurde lediglich eine Passage hinzugefügt, der zufolge die Erfahrungen mit dem Gesetz nach drei Jahren ausgewertet werden müssen – eine mittlerweile zur Routine gewordene scheingrüblerische Farce, die niemand mehr ernst nimmt –, und schon war das Gesetz durch den Bundestag geschleust.

Natürlich verteidigte Justizminister Maas ein weiteres Mal die Neuauflage. Aber wer möchte diesen jemals noch einmal in dieser Sache hören, nachdem er Chefcholeriker Gabriel sein Rückgrat als Zeichen der Demut überreicht hatte.

<http://www.taz.de/!5215559/>

Und so werden sich schon längst als Mythen entlarvte Behauptungen durch die Flure von Innen- und Justizministerium schleppen, auf dass das Bundesverfassungsgericht ihnen ein weiteres Mal zu Leibe rücke.

Es würden keine Inhalte erfasst, man möge also die Kirche im Dorf lassen. Schon recht. Die ZEIT zieht insoweit einen Vergleich aus der nichtdigitalen Welt: Es sei, als würde man jedes Gespräch in jeder Kneipe des Landes registrieren. Man archiviere zwar nicht den Wortlaut der Unterhaltung, wohl aber Datum und Uhrzeit, Dauer, Gesprächspartner und den Namen der Kneipe. Ferner wurde erst kürzlich bei SMS bekannt, dass neben den Verbindungsdaten durchaus auch die Inhalte gespeichert werden.

<https://strafrecht-online.org/sz-vorratsdaten-sms>

Während in ebenso effekthascherischer wie unredlicher Art und Weise nach Attentaten häufig schlicht behauptet wird, mit der Vorratsdatenspeicherung wäre dies nicht passiert, ist umgekehrt empirisch nachgewiesen, dass die Vorratsdatenspeicherung weder von Verbrechen abhält noch bei deren Aufklärung eine Hilfe bietet.

Zwar bemühte Justizminister Maas in der letzten Woche noch einmal schulmeisterlich den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Wir aber haben Sorge, dass er ihn auch nur in Ansätzen verstand, wenn zu konstatieren ist: nicht geeignet, nicht erforderlich und nicht verhältnismäßig im engeren Sinne. Einen derartigen zweifelsfreien Siegeszug verweigert einem jede Staatsrechtsklausur, um wenigstens noch Rudimente juristischer Herausforderung zu erhalten.

<https://strafrecht-online.org/zeit-vorratsdaten>

Dass der Richtervorbehalt nicht mehr als eine weiteres Scheinberuhigungsinstrument darstellt, zeigen schließlich etwa die Erfahrungen eines Berliner E-Mail-Providers, der nüchtern vermerkt: „In der Praxis werden offenbar alle Anträge auf Überwachungsmaßnahmen bewilligt.“

<https://strafrecht-online.org/sz-vorratsdaten>

Wir warten also ein weiteres Mal: Nicht auf irgendwelche Erfolge, die sich schon strukturell nicht einzustellen vermögen, auch nicht auf zu konstatierende Eingriffe in Grundrechte, die das System täglich millionenfach generiert. Nein, wir warten und setzen auf das Bundesverfassungsgericht und seinen Ärger, lediglich lustlos kaschiert ein weiteres Mal ein Gesetz zur Prüfung vorgesetzt zu bekommen, auf dem noch der Stempel haftet: „auf allen Prüfungsstufen der Verhältnismäßigkeit durchgefallen“.

<https://strafrecht-online.org/sz-vorratsdaten-klage>

< Strukturelle Verbesserung oder doch wieder nur Effektivierung? >

Triathlet Maas lässt es derzeit wieder einmal krachen: Die Vorratsdatenspeicherung mit neuem klingvollen Namen versehen und durchgewunken (vgl. den vorstehenden Beitrag), die Reform der Tötungsdelikte auf den Weg gebracht und nunmehr die grundlegende Reform des Strafprozessrechts eingeläutet. Dabei gehe es nicht um eine Verschönerung der Oberfläche, sondern um strukturelle Verbesserungen des Systems. Dies wäre durchaus – siehe Vorratsdatenspeicherung – etwas Neues aus dem Hause des Justizministeriums. Leitziel soll dabei die effektivere und praxistauglichere Ausgestaltung des Strafverfahrens unter Wahrung rechtsstaatlicher Grundsätze sein.

Wer die jüngere „Reformgeschichte“ der StPO verfolgt hat, bei dem dürften angesichts eines derartigen „Doppelziels“ die Alarmglocken schrillen. Allzu oft spielten die Beschuldigtenrechte vor lauter Effektivitätserwägungen nur die zweite Geige.

Ein Blick in das dieser Tage veröffentlichte Gutachten, in dem eine Expertenkommission aus Wissenschaft und Praxis detaillierte Reformvorschläge erarbeitet hat, mag da auf den ersten Blick angenehm überraschen. Einen wesentlichen Aspekt des Vorschlags bilden Überlegungen zum erweiterten Einsatz audiovisueller Technik. So soll die Videoaufzeichnung von Zeugen- und Beschuldigtenvernehmungen im Ermittlungsverfahren bei schweren Tatvorwürfen oder bei einer schwierigen Sach- oder Rechtslage zur Regel werden.

<https://strafrecht-online.org/gutachten-prozessreform>

Hierbei handelt es sich um einen Vorschlag, der seit Jahren von Verteidigerseite vorgebracht wird. Und auch Bernd Schönemann war es, der immer wieder im Rahmen seiner grundlegenden Erwägungen zu einer Gesamtreform des Strafverfahrens darauf hingewiesen hatte, dass es an der Zeit sei, technische Möglichkeiten nicht permanent allein zum Nachteil der hiervon Betroffenen einzusetzen.

Die guten Gründe liegen auf der Hand: Das Ermittlungsverfahren ist aufgrund struktureller Mängel der StPO – man denke nur an die Aktenkenntnis des für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständigen und zugleich in der Sache erkennenden Gerichts – seit jeher mehr als nur ein bloßes „Vorverfahren“. Das Effektivierungs- und Beschleunigungsstreben hat sein Übriges zur weiteren Entwertung der Hauptverhandlung beigetragen, in der häufig die bereits vorhandenen Ermittlungsergebnisse lediglich noch einmal gerichtsöffentlich bestätigt werden.

Da das Rad realistischlicherweise nicht zurückzudrehen ist, gilt es dafür Sorge zu tragen, dass die den Verfahrensfortgang bestimmenden Ermittlungsergebnisse zumindest in einem Rahmen gewonnen werden, der eine größtmögliche Gewähr für ihre Richtigkeit bietet. Dies ist bei der herkömmlichen Art der Beschuldigten- und Zeugenvernehmung im Vorverfahren alles andere als selbstverständlich – man denke nur an die inhaltlichen Verfälschungen, die durch (bewusst oder unbewusst) tendenziös gestellte Fragen sowie

die anschließende Protokollierung des (vermeintlich) Gehörten zustande kommen können.

Die Videoaufzeichnung setzt hieran an und lässt im Streitfall die Aussagegenese rekonstruieren. Dies wird diesbezügliche Streitigkeiten zwischen den Verfahrensbeteiligten im Hauptverfahren abkürzen und – wichtiger noch – die Wahrheitsermittlung fördern. Beschuldigtenschutz und Effektivität könnten in diesem Punkt also tatsächlich einmal Hand in Hand gehen.

Bayerns Justizminister Bausback allerdings kann dem nicht viel abgewinnen: „Wer allen Ernstes befürwortet, dass Beschuldigten- und Zeugenvernehmungen im Ermittlungsverfahren verpflichtend auf Video dokumentiert werden sollten (...), der offenbart, dass er den Auftrag, das Strafverfahren effektiver und praxistauglicher zu gestalten, nicht verstanden hat.“ Das Ergebnis komme vielmehr in weiten Teilen einer Themaverfehlung gleich.

<https://strafrecht-online.org/bayernkurier-themaverfehlung>

Nun ja, darum allein sollte es auch nicht gehen, Herr Minister. Es ging am Rande auch um die Marginalie der Wahrung rechtsstaatlicher Grundsätze. Einem von Bausback angesprochenen negativen Effekt gilt es aber in der Tat nachzugehen. Sollte die Videoaufzeichnung im Vorverfahren Gesetz werden, so werden Forderungen nur eine Frage der Zeit sein, der finanzielle und technische Mehraufwand möge sich bitte in einer merklichen Effektivierung des Verfahrensgeschehens niederschlagen. Somit könnte eine Ausweitung des Transfers von Ermittlungsergebnissen in das Hauptverfahren über § 255a StPO („Vorführung der Aufzeichnung“) Einzug halten. Und jede vernehmungsersetzende Einführung einer Videoaufzeichnung würde zugleich die Einschränkung der Verteidigungsmöglichkeiten bedeuten, weil eine Analyse der Aussagekonstanz bei bloßem Vorspielen des Videos mangels Vergleichsaussage nicht stattfinden könnte.

Der EGMR fordert zwar, dass der Verteidigung in diesen Fällen die Konfrontationsmöglichkeit im Vorverfahren zu gewähren sei, sie also an der Zeugenvernehmung mitwirken können müsse. Der BGH hat diese Tür mit seiner Beweiswürdigungslösung bislang aber leider nicht weiter aufgestoßen. Wird der Verteidigung die vom EGMR geforderte Mitwirkungsmöglichkeit nicht gewährt, führt dies nach ihm nicht zur Unverwertbarkeit der Aussage.

Mit dem Kommissionsgutachten ist daher die Möglichkeit eines Beweistransfers zwingend von der Wahrung des Konfrontationsrechts im Ermittlungsverfahren abhängig zu machen. Ansonsten wäre man einmal mehr zu kurz gesprungen.

III. Events

< Die Informationsdarstellungsdelikte und der Schutz des Kapitalmarktes >

Wenn einer eine Reise tut, ... RH war in banger Erwartung um verheerende südamerikanische Big-Mac-Indizes (wir berichteten) in das Flugzeug gestiegen, er hatte sich mit extrem knappen Trainingseinheiten im Pazifik begnügen müssen, weil el Niño irgendwie auch nur mäßig funktioniert, und war schließlich von einigen Nachbeben nur leicht durchgeschüttelt, aber nicht aus der Bahn geworfen worden. Und so stand seiner Teilnahme am Seminar < La punibilidad de la falsedad informativa en el Mercado de Valores > in Santiago de Chile nichts entgegen.

Worauf funktionierende Kapitalmärkte basieren, lässt sich vielleicht am einfachsten ermitteln, wenn wir uns den Zustand vor wenigen Jahren vergegenwärtigen, in denen die Finanzmärkte in eine gewaltige Krise geschlittert waren.

Sofern Vertrauen im Sinne von Niklas Luhmann als Reduktion von Komplexität begriffen und die Kommunikation insoweit als wichtigstes Werkzeug bezeichnet wird, zeigt sich deutlich, was den weltweiten Vertrauensverlust in die Finanzmärkte jedenfalls mitbewirkt haben muss. Offensichtlich hat die Kommunikation insoweit nicht mehr richtig funktioniert.

Das weite Geflecht der Informationsdarstellungsdelikte, zu denen etwa §§ 399, 400 AktG, 331 HGB oder auch der sog. Kapitalanlagebetrug gehören, soll diesem Manko aus der Sicht des Strafrechts begegnen und einen hinreichenden Informationsfluss zwischen den am Kapitalmarkt Interessierten sicherstellen.

Das empirisch auf den ersten Blick Überraschende nun: Die Informationsdarstellungsdelikte spielen in der Praxis der Strafverfolgung eine nur marginale Rolle, die potenziellen Anleger wiederum interessieren die strafrechtlich flankierten Informationsgebote nicht einmal im Ansatz.

Offensichtlich verharret das Recht also in klassischen Kommunikationsmodellen, die von einer Verbindungslinie zwischen den Kommunikationspartnern ausgehen. Konstruktivistische Kommunikationsmodelle hingegen konstatieren eine Auflösung des Kommunikationsvorgangs in separate Teilprozesse. Kommunikator und Beobachter sind nicht mehr Beteiligte am selben Vorgang, sondern handeln jeweils unter ihren eigenen Bedingungen.

Der derzeitige verzweifelte Versuch in Deutschland, den Informationsgehalt für Kapitalanlagen in der Hoffnung zu reduzieren, auf diese Weise die Verbindungslinie zwischen den Kommunikationspartnern wiederherzustellen, mutet wie das Agreement zwischen den Eltern und einem Jugendlichen in der Übergangsphase an, jedenfalls zu bestimmten Zeiten einen formalisierten Basisaustausch zu pflegen.

Und so bleibt der Verdacht, dass der auf den ersten Blick so beeindruckende Kampf um transparente und vertrauenswürdige Kapitalmärkte ein Popanz bleibt, der Tatkraft lediglich suggeriert. Ein schwacher Trost, dass Privatanleger ohnehin kaum am Kapitalmarkt vertreten sind.

IV. Exzellenz-News

< Elternbrief zum Semesterstart Ihres Schützlings >

Liebe Eltern,

bereits vor einer Woche hat Sie Magnifizienz in heiterer Atmosphäre im Schwarzwaldstadion empfangen, dem Ort, an dem unser Albaner Amir Abrashi kickt, wie es der SC-Trainer in seinem leicht restringierten Code auszudrücken pflegt. Sie haben sich nun vorübergehend und im Vertrauen zurückgezogen, die Albert-Ludwigs-Universität möge ihrem eigenen Anspruch gerecht werden.

Und genau das ist unser Ziel. Wir orientieren uns hierbei am Exzellenz-Wohnheim THE FIZZ, unserem Partner für die wenigen Stunden, die Ihr Schützling nicht unter unserer Obhut verbringen wird. Und dürfen aus seiner Fibel zitieren:

„Die Sicherheit Ihrer Tochter/Ihres Sohnes steht für uns an erster Stelle. Daher ist jedes THE FIZZ Studentenwohnheim mit Concierge und Klingel-Sprechanlage und in einigen Objekten auch mit Videoüberwachung ausgestattet. Unsere Concierges haben jederzeit ein offenes Ohr, stehen bei der Vermietung und beim Einzug zur Seite, empfangen Besucher, nehmen die Pakete entgegen, bieten Sicherheit und sind der erste Ansprechpartner für die kleinen Problemchen des Studentenalltags.“

Auch für uns ist das sichere Geleit Ihres Kindes auf der extrem steilen Karriereleiter das oberste Gebot. Die folgenden Bausteine sind uns dabei besonders wichtig: Vorlesungen mit überdurchschnittlich hohem Anteil lateinischer Rechtssprichwörter – exklusive Vorlesungsmaterialien mit Freiburger Qualitätssiegel am Bande und Passwortschutz – durchgängige Aufzeichnung sämtlicher Aktivitäten auf dem Campus mit Trackerfunktion – Möglichkeit, in den Pausen mit echten Flüchtlingen in Kontakt zu treten und ihnen eine von uns bereitgestellte kleine Auswahl von Geschenken zu überreichen.

Erst wenn sich die von THE FIZZ erwähnten „kleinen Problemchen des Studentenalltags“ in Luft aufgelöst haben, ist unser Auftrag erfüllt. Messen sie uns daran. Wir sehen uns zum traditionellen Adventsbasteln im Kornhaus mit anschließendem Gebet.

Ihre Albert-Ludwigs-Universität Freiburg

< Die Spielregeln der Exzellenz und das Mummenspiel >

Die Universität Freiburg ist eine Exzellenzuniversität. Sie gehört ferner zum elitären Kreis des Academic Consortium 21 (aus Deutschland ansonsten nur noch Karl-Marx-Stadt) sowie zu den German U 15, den forschungsstarken Universitäten in Deutschland.

Wer bei einer solchen Erfolgsbilanz miesepetrig darauf verweist, die Universität Freiburg dürfe nach der letzten Runde der Exzellenzinitiative den Titel einer Elite-Universität gerade nicht führen, wohl aber etwa die Universitäten Konstanz, Tübingen und Heidelberg, der muss schon ein arger Spielverderber sein.

Womit wir beim Thema wären: Es gilt diese ärgerliche Abweichung zwischen formeller und materieller Exzellenz bei der nächsten anstehenden Exzellenzinitiative im Jahr 2017 endlich und hoffentlich ein für alle Mal zu beseitigen.

Und hierbei erscheint es unabdingbar, bereits im Vorfeld aufzupassen wie ein Schießhund, damit die derzeitigen formellen Preisträger sich nicht aus ihrem derzeitigen Status einen Vorteil verschaffen.

Eine Reduzierung auf wenige Spitzenstandorte scheidet selbstverständlich aus, weil man in diesem Falle nicht an München und Berlin vorbeikäme. In der exzellenten Wortwahl von Rektor Schiewer klingt dies dann so: „Die Beschränkung auf wenige „Monopolisten“ bremse die kompetitive Dynamik und damit die Leistungssteigerung innerhalb der Spitzengruppe, die sich seit Jahren national wie international herauskristallisiert habe.“

Eine weitere Kernforderung lautet: „Entsprechend der Größe und der wirtschaftlichen Stärke der Bundesrepublik Deutschland sollten in dem Programm diejenigen Universitäten eine Zusatzfinanzierung erhalten, die in der laufenden und kommenden Exzellenzinitiative besonders erfolgreich seien und strukturbereinigt zu den 15 leistungsstärksten Universitäten im DFG-Förderatlas gehören.“

<https://strafrecht-online.org/lrk-exzellenz>

Aber Moment. Das passt doch zufällig auf die Universität Freiburg!

Schließlich: „Die Förderung müsse mit dem Anspruch geschehen, dass diese Universitäten ihre internationale Sichtbarkeit und Spitzenstellung dauerhaft ausbauen und so in die TOP 100 der weltweit führenden Forschungsuniversitäten aufsteigen.

Aber Moment. Das passt doch zufällig auf die Universität Freiburg!

<http://www.alumni.uni-freiburg.de/termine/top100>

Der Schweizer Entwicklungspsychologe und Epistemologe Jean Piaget hat Mitte des letzten Jahrhunderts die Moralentwicklung des Kindes anhand verschiedener

Regelphasen beim Mummenspiel nachvollzogen. Wenden wir diese auf das Exzellenzspiel an, so stellen wir erleichtert fest: Rektor Schiewer hat die ersten Stadien souverän hinter sich gelassen. Weder spielt er mit sich allein noch sieht er die Regeln als unumstößlich an. Er befindet sich vielmehr bereits in der Phase eines autonomen Regelverständnisses, wonach Regeln gemeinsam verändert werden können. Und da die Kinder ab sieben Jahren den banalen Abschnitt verlassen haben, in dem jeder ein Gewinner sein kann, gehört zur Veränderung von Spielregeln strategisches Denken. Aber dafür müssen die Kinder wirklich schon zehn sein. Die Mitspielenden mit Taschenspielertricks über den Tisch zu ziehen, kommt in den Stufen der Moralentwicklung beim Schweizer Ehrenmann Piaget nicht mehr vor. Auch insoweit ist die Universität Freiburg mal wieder ganz weit vorn. Was zu beweisen war.

<https://strafrecht-online.org/piaget-mummenspiel>

V. Die Palmer-Rubrik

< Der Battle >

Wir schaffen das. – Wir schaffen das nicht. – Palmer gewinnt.

VI. Die Kategorie, die man nicht braucht

Die Luft für innovative Buchtitel wird dünner ...

Mittelwelt und Drei-Drittel-Mensch: Sozialreale Dehumanisierung und Zivilisierung als synthetischer Pragmatismus (Axel Montenbruck) – Zehn Tipps, das Morden zu beenden und mit dem Abwasch zu beginnen (Hallgrímur Helgason) – Begegnungen mit dem Serienmörder. Jetzt sprechen die Opfer (Stephan Harbort) – Haltung bewahren bei voller Trunkenheit (Anne-Sophie Girard).

VII. Das Beste zum Schluss

Wir Juristen sind uns nicht zu schade, bei Bedarf jederzeit beredt auf < Judex non calculat > zu verweisen. Auch die entschuldigende Erläuterung unserer Bildungsministerin Wanka weiß aber durchaus zu gefallen.

<https://www.youtube.com/watch?v=3jBcxPpSjyk>

Ihr LSH, uns interessiert wenig mehr als uns selbst.

--

NL vom 23.10.2015

Bisherige Newsletter finden Sie hier:

<https://strafrecht-online.org/newsletter/>

Roland Hefendehl
Institut für Kriminologie und Wirtschaftsstrafrecht
Tel.: +49 (0)761 / 203-2210
Fax: +49 (0)761 / 203-2219
Mail: hefendehl@jura.uni-freiburg.de
Netz: <http://www.strafrecht-online.org>